

ST. ANDREAS, CHAM

Den 2. Juni 1946

An die Seglergilde Zugersee
Ortsgruppe Cham

*Kopie an Komd. D. Dürschli
brenntlich beglaubigen lassen
bitt. Hartmann Abschrift!*

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 29. Mai, teile ich Ihnen folgendes mit:
Erstens. Ich bin damit einverstanden, dass Sie im Gebiet meiner Fischenze in der Nähe der Greze zur Fischenze der Gemeinde Cham beim Strandbad ein Boyenfeld von höchstens 12 Boyen mit einem dazu führenden Steg errichten.

Zweitens. Sie verpflichten sich, auf meinen schriftlich geäusserten Wunsch hin, jederzeit und auf Ihre Kosten, das Boyenfeld wieder zu entfernen.

Drittens. Der Steg soll so angebracht werden, dass er den Eintritt für Unberechtigte an jener Stelle auf unser Land nicht erleichtert.

Ich bitte Sie Ihr Einverständnis mit diesen Bedingungen durch Unterzeichnung beiliegender Kopie dieses Schreibens und Rücksendung an mich zu bestätigen.

Hochachtungsvoll,

M. von Schulthess

Die Segler - Gilde - Zugersee Club Cham erklärt sich hiemit unterschriftlich, grundsätzlich mit der obigen Bewilligung und den geäusserten Wünschen der Fam. von Schulthess einverstanden.

Cham, den 12. Juni 1946

Namens der Segler - Gilde Zugersee
Club - Cham.

der Obmann:

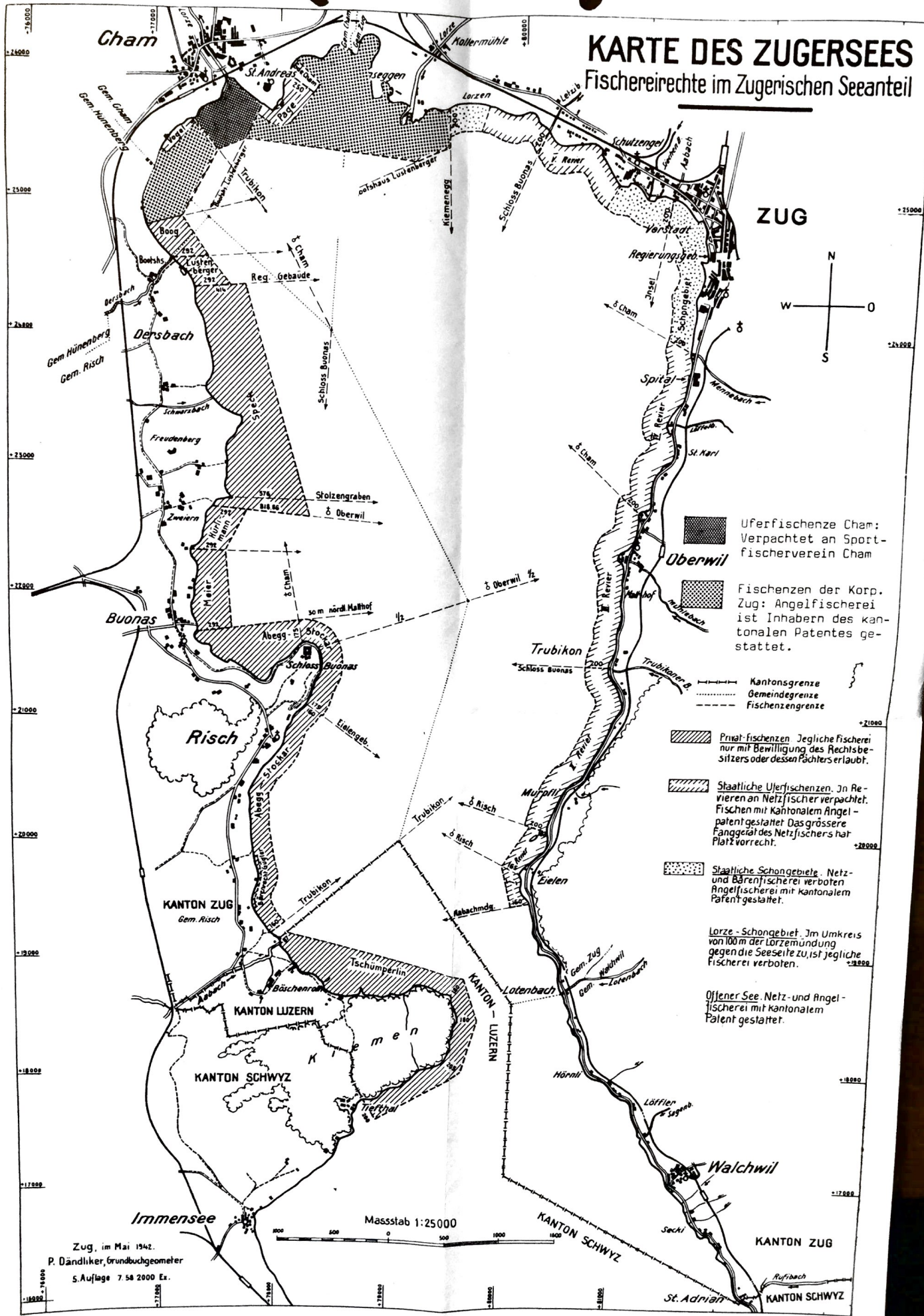
S. G. Z.

SEGLER GILDE ZUGERSEE

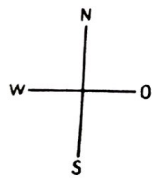
H. Dürschli

KARTE DES ZUGERSEES

Fischereirechte im Zugerischen Seeanteil



ZUG



Uferfischerei Cham:
Verpachtet an Sportfischerverein Cham

Fischereien der Corp. Zug:
Angelfischerei ist Inhabern des kantonalen Patentes gestattet.

Kantonsgrenze
 Gemeindegrenze
 Fischereigrenze

Privatfischerei: Jegliche Fischerei nur mit Bewilligung des Rechtsinhabers oder dessen Pächters erlaubt.

Staatliche Uferfischerei: In Revieren an Netzfischer verpachtet. Fischer mit kantonalem Angelpatent gestattet. Das grössere Fanggerät des Netzfishers hat Platz vorrecht.

Staatliche Schongebiete: Netz- und Bärenfischerei verboten. Angelfischerei mit kantonalem Patent gestattet.

Lozre-Schongebiet: Im Umkreis von 100 m der Lozremündung gegen die Seeseite zu, ist jegliche Fischerei verboten.

Offener See: Netz- und Angelfischerei mit kantonalem Patent gestattet.

Zug, im Mai 1942.
P. Dändliker, Grundbuchgeometer
5. Auflage 7.54 2000 Ex.

Massstab 1:25000

